

Information zur Erhebung von personenbezogenen Daten gemäß Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) im Führerscheinwesen

1. Anlass der Erhebung

Es werden Daten im Rahmen des Antrages auf Erteilung von Fahrerlaubnissen erhoben (allgemein, Fahrgastbeförderung, Umtausch/Ersatz, Int. Führerschein).
Es werden Register mit allen relevanten Daten aus den Bereichen Fahrerlaubnis geführt.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth
Bei Fragen wenden Sie sich an:
Sachgebiet 43, Verkehrswesen, Weinbergweg 1, 91154 Roth
Telefon: 09171 81-1162
E-Mail: fuehrerschein@landratsamt-roth.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Roth, Datenschutzbeauftragter, Herr Laux
Weinbergweg 1, 91154 Roth
Telefon: 09171 81-1182
E-Mail: karl.laux@landratsamt-roth.de

4. Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Daten werden erhoben zur Speicherung, Löschung und Änderungen von persönlichen und fahrerlaubnisrechtlichen Daten im örtlichen und zentralen Fahrerlaubnisregister und Fahreignungsregister, zur Herstellung des Kartenführerscheins bei der Bundesdruckerei, sowie den unter 1. genannten Bereichen verbundenen Geschäftsvorfällen.

Die Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe e) DSGVO in Verbindung mit dem Straßenverkehrsgesetz (insb. § 48 StVG), der Fahrerlaubnisverordnung (insb. §§ 21, 49, 57, 59 FeV), der Datenübermittlungsrichtlinien von Kraftfahrtbundesamt (KBA), der Bundesdruckerei (BDr), dem Technischen Überwachungsdienst (TÜV, DEKRA), dem Fahrerlehrgesetz (FahrIG), der Durchführungsverordnung zum Fahrerlehrgesetz (DV-FahrIG), dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) und dem Personenbeförderungsgesetz (PBeFG) erhoben.

5. Kategorien der personenbezogenen Daten

Es werden folgende personenbezogenen Daten verarbeitet: Familienname, Geburtsname, Vornamen, sonstige frühere Namen, Ordens- oder Künstlernamen, Datum und Ort der Geburt, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Anschrift, Lichtbild und Unterschrift.

Daten über Art, Umfang und Gültigkeit der Fahrerlaubnis, Erkenntnisse aus dem Fahreignungsregister und Bundeszentralregister, Nachweise nach den Vorschriften über die Erste Hilfe oder anderen Qualifikationen in medizinischen Berufen, Nachweise über Fahrerlaubnisprüfungen und Ortskundeprüfungen, Nachweise und Erkenntnisse über die gesundheitliche und charakterliche Eignung, Nachweise nach den Vorschriften des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes, Nachweise über Maßnahmen nach den Vorschriften über das Punktsystem und Fahrerlaubnis auf Probe.

6. Empfänger der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten werden weitergegeben an: Kraftfahrtbundesamt (zentrales Fahrerlaubnisregister, zentrales Fahreignungsregister), Bundesdruckerei, Technische Prüfstellen, die für die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zuständigen Stellen, vom Betroffenen im Rahmen der Fahreignung beauftragte Untersuchungsstellen, andere Fahrerlaubnisbehörden bei Änderung der Zuständigkeit, örtliche Melderegister oder Behördeninformationssysteme.

7. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Eine Übermittlung an Drittländer findet nicht statt.

8. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Für die Löschfristen gelten die Aufbewahrungsbestimmungen nach dem bayerischen Einheitsaktenplan in Verbindung mit den gesetzlichen Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) sowie der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV).

9. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus: Art. 6 DSGVO; Art. 4 BayDSG-E i.V.m. Fahrerlaubnisverordnung (FeV); Straßenverkehrsgesetz (StVG); Fahrlehrergesetz (FahrIG); Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz (DV-FahrIG); Datenübermittlungsrichtlinien von Kraftfahrtbundesamt (KBA); Bundesdruckerei (BDr); Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr

Landratsamt Roth
Weinbergweg 1
91154 Roth